

wörtlich an der Gesetzgebung mit. Auch beim Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträgen mit qualitativ neuem Inhalt waren sie maßgeblich beteiligt. Erinnert sei hier an die schöpferische Herausbildung der Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Wie sie später in der 3. DVO zum Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. II S. 251) gesetzlich geregelt wurden.

Das 13. Plenum des Zentralkomitees der SED hat die Staats- und Wirtschaftsorgane nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die durch Verträge geregelten Kooperationsbeziehungen stabiler werden müssen. Den Wirtschaftsjuristen fällt dabei die Aufgabe zu, vor allem an der Rechtsorientierung und an der Gestaltung von Kooperationsverbänden für Finalerzeugnisse mitzuwirken. Das Sanktionssystem des Vertragsgesetzes wird gegenwärtig auf seine volkswirtschaftliche Effektivität überprüft. Es liegen Vorschläge vor, in gesetzlichen Neuregelungen die Rechte der Partner aus dem Vertrag zu erhöhen und eher durchsetzbar zu machen. Vertragsstrafen und Preissanktionen sollen differenzierter angewandt werden, um die ökonomischen Hebel direkter zur Wirkung zu bringen.

Die komplexe sozialistische Rationalisierung und die Industriepreisreform sind weitere höchst aktuelle Tätigkeitsgebiete des Wirtschaftsjuristen. Er wird damit zum Organisator zwischenbetrieblicher Beziehungen und wächst über seine traditionellen Tätigkeitsbereiche hinaus. Er ist in der Lage, als Leiter der Abteilungen Materialwirtschaft und Absatz, in einigen Fällen sogar als Direktor für Beschaffung und Absatz von WB tätig zu sein. Darin ist keine Notlösung zu erblicken, sondern ein Ausdruck der Tatsache, daß die Rolle des Rechts bei der Planung und Leitung unserer Volkswirtschaft sich zunehmend verstärkt hat.

Gleiches gilt auf dem Gebiet des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

Die Arbeit der Neuerer hat in den vergangenen Jahren entscheidend dazu beigetragen, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken und die Qualität der Erzeugnisse zu erhöhen. Die Neuerer sind eine gewaltige Kraft in unserem Ringen um die erfolgreiche Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution, um die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung. Bei der planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung im Rahmen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Orientierung der Werkstätigen auf die Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung durch den Plan der Aufgaben für die Neuerer als Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik;
- zielgerichtete Heranführung der Werkstätigen an die Lösung der Aufgaben vor allem in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit durch den Abschluß von Neuerervereinbarungen und Unterstützung der Werkstätigen bei der Lösung der Aufgaben;
- planmäßige Realisierung der Neuerungen unter breiter Mitwirkung der Werkstätigen selbst;
- richtige Durchsetzung der Bestimmungen über die Anerkennung der Neuererleistungen im Rahmen des in sich geschlossenen Systems der ökonomischen Hebel.

Die Neuererverordnung und ihre Nebenbestimmungen enthalten die erforderlichen Rechtsnormen, um die Erfüllung dieser Aufgaben wirkungsvoll zu organisieren und zu unterstützen. Der Wirtschaftsjurist muß es als seine Aufgabe ansehen, den BfN alle Hilfe zur Durchsetzung der Bestimmungen des Neuererrechts zu geben.

8 Vgl. Mittag, Aus dem Bericht des Politbüros an die 13. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1966, S. 49 ff.

## 20 Jahre „Neue Justiz“

Glückwunsch  
des Präsidiums des Obersten Gerichts

Vor zwanzig Jahren, im Januar 1947, erschien das 1. Heft der Zeitschrift „Neue Justiz“.

Das Präsidium des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik spricht aus diesem Anlaß dem Redaktionskollektiv die Anerkennung für die bisherige verantwortungsvolle und erfolgreiche Arbeit aus.

Die Redaktion hat bei der Gestaltung der Fachzeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft in den jeweiligen Etappen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der wissenschaftlichen Erläuterung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und des Ministerrates breiten Raum gegeben und war damit unserer sozialistischen Justiz immer schöpferischer Helfer und Ratgeber.

Die Redaktion war stets bemüht, die „Neue Justiz“ zu einer anerkannten Fachzeitschrift auf allen Gebieten unseres sozialistischen Rechts zu entwickeln. In einer Vielzahl von Beiträgen förderte sie den theoretischen Meinungsstreit in der sozialistischen Rechtswissenschaft und die Auseinandersetzung mit der Rechts- und Justizpraxis in Westdeutschland.

Ein hauptsächliches Tätigkeitsgebiet sah die Redaktion in der ständigen Publizierung grundsätzlicher und verallgemeinerungsfähiger Rechtsstandpunkte aus der Spruchpraxis des Obersten Gerichts und anderer Gerichte.

Ebenso waren die aus der neuen, sozialistischen Gesetzgebung und den Vorbereitungsarbeiten dazu hervorgehenden Probleme kontinuierlicher Bestandteil der Veröffentlichungen.

Die sich mit dem Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 für die „Neue Justiz“ ergebende neue Aufgabenstellung wurde von der Redaktion verantwortungsbewußt in der Arbeit vergegenständlicht. Sie sorgte für qualitativ hochstehende Beiträge zur Leitung der Rechtsprechung im Sinne des Rechtspflegeerlasses. Besondere Aufmerksamkeit wurde der verstärkten Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung der sozialistischen Rechtspflege gewidmet. Dieser neue Inhalt formte die „Neue Justiz“ zu einer Zeitschrift, deren Leserkreis sich zunehmend über die unmittelbaren Fachinteressierten hinaus erweitert.

Das Präsidium des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik beglückwünscht die Redaktion der „Neuen Justiz“ zu ihrer erfolgreichen Arbeit. Es ist überzeugt, daß auch die künftige Arbeit an der inhaltlichen Gestaltung der Zeitschrift von der Verantwortung getragen sein wird, der allseitigen schöpferischen Anwendung und Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Rechts und seiner Weiterentwicklung zu dienen.

Das gilt nicht nur für einzelne Normen des Vergütungsrechts, sondern für den gesamten Umfang der Neuererverordnung und ihrer Nebenbestimmungen, also auch — um zwei Beispiele zu wählen — für die Ausarbeitung eines bilanzierten Planes der Aufgaben für die Neuerer als Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik und für die umfassende Nutzung wissenschaftlich-technischer und technisch-ökonomischer Lösungen.

Das Ringen um die erfolgreiche Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution ist eng verbunden, mit einer ökonomisch optimalen Verwertung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse. Die Durchführung